

Kurzfassung

Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts

des

1. **WWF Deutschland (World Wide Fund for Nature)**

Rebstöcker Straße 55
60326 Frankfurt a.M.
Tel.: 069 – 791440
Fax: 069 – 617 221
eMail: info@wwf.de

2. **BUND – Freunde der Erde**

Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030 - 275 86 - 40
Fax: 030 - 275 86 - 440
eMail: bund@bund.net

3. **Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.**

Charitéstraße 3
10117 Berlin
Tel: 030 – 284 984 – 0
Fax: 030 – 284 984 – 20 00
eMail: nabu@nabu.de

gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung habitat- und artenschutzrechtlicher Vorschriften der Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie, VRL), 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, FFH-RL) sowie der aus Art. 10 des EG-Vertrages (EGV) folgenden Pflichten zur Gemeinschaftstreue. Die Beschwerde bezieht sich auf das Verhalten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),

Gegenstand der Beschwerde – Sachverhalt

Die Beschwerde richtet sich gegen mehrere Einzelentscheidungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in verschiedenen bergrechtlichen Verfahren, in denen über die Zulassung des Sand- und Kiesabbaus innerhalb der zum Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gemeldeten Gebiete „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) und „Östliche Deutsche Bucht“ (DE 1011-401) befunden wurde. Einbezogen wird überdies die Zulassung seismischer Untersuchungen innerhalb und im räumlichen Umfeld des gleichfalls gemeldeten Gebietes „Doggerbank“ (DE 1003-301). Das Entscheidungsverhalten in den genannten Fällen belegt eine dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufende Verwaltungspraxis des LBEG.

Beschreibung der betroffenen Meeresgebiete

Das vom Sand- und Kiesabbau betroffene Gebiet „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301), das der Europäischen Kommission am 25.05.2004 in Erfüllung der Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 FFH-RL gemeldet wurde, hat eine Größe von 531.428 ha und liegt im Bereich der Deutschen Bucht westlich des nordfriesischen Wattenmeeres und nördlich der Insel Helgoland in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Auswahl des Gebietes erfolgte zum Schutz des Lebensraumtyps „Sandbank“ (LRT 110) und wegen des best-ausgeprägten Vorkommens des Lebensraumtyps „Riffe“ (LRT 1170) einschließlich der für sie jeweils repräsentativen benthischen Lebensgemeinschaften. Zugleich kommt ihm eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung verschiedener Tierarten des Anhangs II FFH-RL zu. Es handelt sich um das wichtigste Gebiet für Schweinswale (*Phocoena phocoena*) in der deutschen Nordsee.

Seiner internationalen Bedeutung als Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für Seevögel wegen wurden weite Teile des FFH-Gebietes „Sylter Außenriff“ zugleich in Erfüllung der Pflicht aus Art. 4 Abs. 1, 2 VRL als Vogelschutzgebiet ausgewählt, der Europäischen Kommission am 25.05.2004 unter der Bezeichnung „Östliche Deutsche Bucht“ (DE 1011-401) gemeldet und durch Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15.09.2005 zum besonderen Schutzgebiet (SPA) erklärt. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 313.513 ha und schließt westlich an das SPA „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ an. Es handelt sich um das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet für Sterntaucher (*Gavia stellata*) und Prachtaucher (*Gavia arctica*) in der Nordsee. Seine südlichen Teilbereiche erfüllen wichtige Funktionen als Nahrungsgebiet für in Deutschland nur auf der Insel Helgoland brütende Seevögel (Dreizehenmöwe *Rissa tridactyla*, Trottellumme *Uria aalge*, Tordalk *Alca torda*, Eissturmvogel *Fulmarus glacialis* und Basstölpel *Sula bassana*). Für die Auswahl als SPA war überdies seine Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet für weitere Seevögel maßgeblich, die von der Habitat- und Strukturvielfalt des Gebietes und seinem reichhaltigen Nahrungsangebot profitieren.

Gewinnung von Bodenschätzen im Bewilligungsfeld „Weiße Bank“

Als besonders drastisches Beispiel für eine schwerwiegende und andauernde Missachtung des europäischen Naturschutzrechts und der sich hieraus ergebenden mitgliedstaatlichen Schutzverpflichtungen stellen sich die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Sedimentabbau im Bereich des Bewilligungsfeldes „Weiße Bank“ dar.

Das Bewilligungsfeld „Weiße Bank“ hat eine Größe von etwa 440,5 km². Es befindet sich innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes „Sylter Außenriff“. Zum Abbau der Sedimente werden Laderaumsaugbagger mit Schleppkopf eingesetzt, der etwa 0,5 m in die Gewässersohle eindringt und eine Spur von ca. 2-4 m Breite hinterlässt. Um die endgültige Abbautiefe von maximal 2 m (zuzüglich einer Baggertoleranz von 0,6 m) zu erreichen, wird während des Abbauperioden die gleiche Fläche mehrfach überfahren. Bei der Kiesgewinnung erfolgt im Unterschied zur Sandgewinnung eine Aufbereitung mit Rückleitung der abgeseibten Feinfraktion < 2 mm in die Nordsee.

Der Sedimentabbau zieht gewichtige Beeinträchtigungen gerade der Eigenschaften und Merkmale des „Sylter Außenriffs“ nach sich, die den besonderen ökologischen

Wert dieses Meeresgebietes ausmachen. Betroffen sind in erster Linie die als Lebensraumtyp „Riffe“ (LRT 1170) zu bewertenden Steinfelder, die nach derzeitigem Kenntnisstand in einer Größenordnung von etwa 2000 ha durch die Sedimentgewinnung und die hierdurch hervorgerufenen Sedimentfahnen in Mitleidenschaft gezogen werden. Überdies verschlechtern sich die Lebensbedingungen der im Gebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs II FFH-RL infolge einer abgrabungsbedingten Beeinträchtigung ihrer Nahrungsgrundlage. Das betrifft vor allem die – ohnehin unter dem Druck der Industriefischerei aktuell stark zurückgegangenen – Sandaalbestände, die einen Großteil der Nahrung von Schweinswal und Kegelrobbe bilden und durch abbaubedingte Veränderung ihrer Habitate zusätzlich in Mitleidenschaft gezogen werden. Die auf grobsandige bis kiesige Substrate mit geringem Schlickanteil angewiesene Art verliert ihren Lebensraum namentlich bei einem Abbau mit Aufbereitung, bei dem Kies entnommen und die abgebauten Flächen durch Rückgabe der abgesiebten Feinfraktion (bis zu 50%) durch Feinsand und Schluff abgedeckt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass sich der in Spitzenzeiten mit mehreren Schiffen erfolgende Sedimentabbau in Anbetracht der sich hiermit verbindenden Schallbelastungen zumindest auf Schweinswale vergräwend auswirkt. Da die Tiere während der Reproduktions- und Aufzuchtphase auf sämtliche Störungen unter Einschluss von Lärm empfindlicher reagieren, sind negative Rückwirkungen auf den Reproduktionserfolg nicht auszuschließen.

Schon während des Planfeststellungsverfahrens wurde die Bergbehörde von verschiedener Seite auf die genannten Aspekte aufmerksam gemacht. So wies das BfN darauf hin, dass die Auswertung von Unterwasser-Videos sowie das Auftreten von Netzzissen bei den Untersuchungen des Meeresbodens auf das Vorhandensein von Riffstrukturen außerhalb der vom Unternehmen bereits identifizierten Steinfelder hindeuteten. Es erhob daher die Forderung nach einer flächendeckenden Side-Scan-Sonar Aufnahme des Abbaubereichs, um auf der Grundlage hinreichend gesicherter Erkenntnisse über die räumliche Lage und Ausdehnung weiterer „Riffe“ über den Antrag auf Sedimentabbau befinden zu können. Ungeachtet aller naturschutzfachlichen Einwände erließ die Bergbehörde unter dem 31.10.2002 den beantragten Planfeststellungsbeschluss,

Trotz diesbezüglicher Hinweise des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wertete die Bergbehörde den Abbaubereich auch nicht als potenzielles FFH-Gebiet, weil eine offizielle Gebietsmeldung im Zeitpunkt ihrer Entscheidung nicht erfolgt war. Den nach nationalem Recht zur Aufnahme der Abbautätigkeit erforderlichen Hauptbetriebsplans ließ die Bergbehörde am 16.12.2002.

Im September 2005 informierte das BfN das LBEG erneut darüber, dass zumindest eines der vom Abbau ausgenommenen Steinfelder über die Grenzen der vom Abbau ausgenommenen Schutzzone hinaus erstreckt und größer als zunächst angenommen ist. Später wurden vom Abbau geschädigten Riffbereiche detailliert kartiert.

Ungeachtet der rechtlichen und naturschutzfachlichen Hinweise des WWF wurde am 29.06.2007 der Hauptbetriebsplan erneut bis zum 09.12.2009 verlängert, ohne zuvor Schritte zu unternehmen, um den Erkenntnissen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) Rechnung zu tragen und einer abbaubedingten Zerstörung bzw. Schädigung des für die Auswahl des Gebietes „Sylter Außenriff“ mitbestimmenden Lebensraumtyps „Riffe“ Einhalt zu gebieten. Stattdessen ließ die Bergbehörde – wie aus einer der

Betriebsplanzulassung anliegenden kartographischen Darstellung der geplanten Baggerbereiche ersichtlich ist – einen Sedimentabbau zu, der bis in den unmittelbaren Nahbereich der „Riffe“ reicht und sich mit den vom BfN geforderten Schutzzonen (500 m) räumlich überlagert.

Überdies stellt das LBEG in seiner Begründung ausdrücklich klar, der Forderung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht nachkommen zu wollen. Dies legt die Befürchtung nahe, dass im Feld „Weiße Bank“ auf dieser Grundlage noch bis zum Jahre 2039 ein Sand- und Kiesabbau erfolgt, ohne dass auch nur ein einziges Mal die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des „Sylter Außenriffs“ oder mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft wird.

Obwohl die Bergbehörde bereits im Mai 2003 durch das Bundesamt für Naturschutz darauf hingewiesen wurde, dass die Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans „Weiße Bank“ habitatschutzrechtlich bedenklich ist und ihr spätestens mit der offiziellen Meldung des „Sylter Außenriffs“ am 25.05.2004 bewusst geworden sein muss, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplans als Akt der Verletzung europäischen Habitatschutzrechts zu begreifen ist, hat sie bis heute keine Schritte unternommen, um den Mängeln des Rahmenbetriebsplans abzuwehren. Auch die erstmals am 30.03.2005 und seither kontinuierlich erfolgende Verlängerung des zur Sand- und Kiesgewinnung erforderlichen Hauptbetriebsplans als eigenständige Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Pflichten anzusehen.

Sedimentabbau im Bewilligungsfeld „OAM III“

Das Bewilligungsfeld „OAM III“ hat eine Größe von rund 350 km². Es befindet sich vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ und des gemeldeten FFH-Gebietes „Sylter Außenriff“ und liegt nordöstlich des Bewilligungsfeldes „Weiße Bank“. Die Distanz zwischen den Bewilligungsfeldern beläuft sich auf etwa 30 km.

Die geplante Sedimentgewinnung wird in diesem Bewilligungsfeld – auch und gerade unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und in Anbetracht weiterer Projekte – erheblich negative Konsequenzen für die Schutzgüter des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes haben.

In der im Auftrag des Unternehmens OAM DEME durchgeführten „Analyse der Verträglichkeit des Projekts nach § 34 BNatSchG („FFH-Verträglichkeit“) wurden als beeinträchtigende Effekte die Abdeckung der Riffe im Zuge der Aufbereitung des gefördert Materials, eine Störung von Seetauchern, Schweinswalen und Finten, eine Einschränkung des Nahrungsangebots dieser Arten sowie eine Einschränkung der Nahrungssuche durch Trübungswolken identifiziert. Dennoch hielt das LBEG das Vorhaben für zulässig und erließ am 30.08.2004 den Planfeststellungsbeschluss für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Abbau von Kies und Sand aus dem Feld „OAM III“. Auch hier wurden keine flächendeckende Side Scan Untersuchungen zur Identifizierung des Lebensraumtyps „Riffe“ durchgeführt.

In dem Beschluss wird eine abbaubedingte „Ausdünnung“ der Nahrungsgrundlage der Seevögel im Bereich der rund 70 km² umfassenden Eingriffsfläche, eine kleinflächige Behinderung der Nahrungssuche durch örtliche, oberflächennahe Trübung und eine Veränderung der Habitatstruktur in den Sonderbetriebsflächen (10 km²) doku-

mentiert, die die Lebensbedingungen der Nahrungsorganismen (z.B. Sandaale) beeinflussen. Die Betrachtung der Summationswirkung erfolgte mangelhaft. Sie blendet neben der mit Störungen einher gehenden Schifffahrt zugleich auch die Fischerei aus, obwohl an anderer Stelle des Beschlusses betont wird, im Abbau-Teilfeld Nord würden rund 700 t Sandaal pro Jahr und im Abbau-Teilfeld Süd rund 21 t Sandaal pro Jahr gefangen. Auch Störungen der Vögel wurden nur unzureichend und fachlich falsch thematisiert.

Sedimentabbau im Bewilligungsfeld „BSK 1“

In einem weiteren Feld wird der Sedimentabbau derzeit geplant: Das Bewilligungsfeld „BSK 1“ hat eine Größe von rund 532,13 km² und grenzt unmittelbar an das Bewilligungsfeld „Weiße Bank“ an.

Das Planfeststellungsverfahren hat seinen Abschluss noch nicht gefunden, indessen ist angesichts des bisherigen Entscheidungsverhaltens der Bergbehörde zu befürchten, dass wiederum der Sedimentabbau zugelassen wird, ohne zuvor die Auswirkungen des Vorhabens – auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten – zutreffend einzuschätzen und eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vorzunehmen.

Seismische Untersuchungen auf der „Doggerbank“

Neben dem Sedimentabbau ist die Bergbehörde für die Zulassung seismischer Untersuchungen innerhalb und im räumlichen Umfeld der „Doggerbank“ (DE 1003-301) verantwortlich, die massive Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Schweinswale sowie weiterer Tierarten des Anhangs IV FFH-RL nach sich zieht.

Die „Doggerbank“ ist die größte Sandbank der Nordsee, deren im Bereich des „Entenschnabels“ in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone gelegene Teil wegen der regionsspezifischen Ausprägung dieses Lebensraumtyps zum Aufbau des „Netzes Natura 2000“ gemeldet wurde. Im dem am 25.05.2004 vorgeschlagenen Gebiet werden regelmäßig Schweinswale (*Phocoena phocoena*) mit vergleichsweise hohem Anteil an Mutter-Kalb-Gruppen beobachtet, die ein weiteres Schutzgut des Gebietes bilden. Überdies wird die „Doggerbank“ nachweislich von Seehunden (*Phoca vitulina*) und Kegelrobben (*Halichoerus grypus*) aufgesucht. Neben dem Schweinswal treten im Bereich der Doggerbank der Weißschnauzendelphin (*Lagenorhynchus albirostris*), der Atlantische Weißseitendelphin (*Lagenorhynchus autus*), der Zwergwal (*Balaenoptera acutorostrata*) sowie weitere Walarten (Großer Tümmler *Tursiops truncatus*, Gemeiner Delphin *Delphinus delphis* und Pottwal *Physeter macrocephalus*) in mitunter bemerkenswert großen Gruppen auf.

Am 28.11.2006 beantragte die Wintershall Holding AG die Zulassung des Hauptbetriebsplans für seismische Messungen für eine 3D-Seismik im Bereich des „Entenschnabels“. Das Seismik-Messgebiet liegt am nordwestlichen Rand der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone und umfasst rund 144 km² des Vorschlagsgebietes „Doggerbank“. Die Untersuchungsdauer im Bereich der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone sollte sich auf etwa 60 Tage belaufen, wobei die Messung im Vorschlagsgebiet rund 30 Tage beanspruchen sollte. Beantragt wurde eine durchgängige Messung (sieben Tage die Woche, 24 Stunden am Tag) unter Einsatz eines Air-

gunsystem mit je 31 Airguns, die in 6 Meter Wassertiefe im Flip-Flop-Verfahren abwechselnd alle 8-9 Sekunden abgefeuert werden. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zum Quellschalldruckpegel sind widersprüchlich. Während in der UVS (ARSU, S. 10) Schalldruckpegel von 230 – 250 dB re 1 μ Pa in 1 m angegeben werden, findet sich daneben (Ali & Abendorff, S. 17) die wohl realistischere Angabe von 263 dB re 1 μ Pa in 1 m bzw. frequenzbereichsdifferenziert 212 dB re 1 μ Pa in 1 m (unter 100 Hz) und 185 dB re 1 μ Pa in 1 m (bei 550 Hz). Die gesamte Messkampagne sollte im Zeitraum von März bis September 2007 durchgeführt werden.

Trotz der im Antrag vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Störungen namentlich der Schweinswale sowie anderer Meeressäuger bei der gewählten Untersuchungsmethodik nicht vermeidbar. Während der Antragsteller von einem Meidungsradius von 1,5 km um den Seismikverband ausgeht, reichen die Störwirkungen tatsächlich deutlich darüber hinaus. In einer Studie über die Empfindlichkeit namentlich des Schweinswals gegenüber Airgun-Schallemissionen wurde noch in 70 km Entfernung ein deutliches Ausweichverhalten registriert.

In seinen Stellungnahmen vom 25.01.2007 und vom 05.03.2007 wies das Bundesamt für Naturschutz (BfN) nachdrücklich auf die genannten Auswirkungen der Seismik auf Schweinswale und Robben hin. Zugleich hat das Bundesamt – neben den Störeffekten – auf weitere Beeinträchtigungen der gebietsbezogen verfolgten Erhaltungsziele (z.B. temporäre Habitatzerschneidung, temporäre Habitatverluste, mangelnde Erreichbarkeit von Nahrungshabitaten, negative Wirkungen für Nahrungsgrundlage) sowie darauf aufmerksam gemacht, dass die „Doggerbank“ ganzjährig ein Nahrungs- und Aufzuchthabitat von essentieller Bedeutung für den günstigen Erhaltungszustand der Schweinswale darstellt.

Ungeachtet dieser Einwände ließ die Bergbehörde am 23.03.2007 den Hauptbetriebsplan für die seismischen Messungen unter Beigabe einiger auf die Vermeidung negativer Auswirkungen gerichteter Nebenbestimmung zu. Statt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, beließ es das LBEG bei einer schlichten Vorprüfung, die zu dem Ergebnis kommt, die Beeinträchtigungen seien weder dauerhaft noch schwerwiegend. Dieses Vorgehen ist fachlich und rechtlich mangelhaft.

Das Vorhaben hätte nur zugelassen werden dürfen, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es sich nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet und die in ihm verfolgten Erhaltungsziele auswirkt. Diese Voraussetzung war aufgrund der Einwände des BfN offensichtlich nicht gegeben.

Die im Zusammenhang mit der Sedimentgewinnung und den seismischen Untersuchungen getroffenen Entscheidungen lassen erkennen, dass dem europäischen Habitat- und Artenschutzrecht in der Verwaltungspraxis der Bergbehörde durchgängig die ihm gebührende Beachtung nicht geschenkt wird.

Die Kontinuität und Beharrlichkeit, mit der die Bergbehörde dem europäischen Naturschutzrecht ihren mangelnden Respekt bezeugt, lässt darauf schließen, dass sich die bergbehördliche Praxis nicht verpflichtet fühlt, dem europäischen Naturschutzrecht im Vollzug zur Durchsetzung zu verhelfen.